

Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit optimieren

Position des Deutschen Caritasverbandes (DCV)¹

Zusammenfassung

In diesem Jahr und in absehbarer Zukunft ist in der Arbeitsmarktpolitik die Integration von Flüchtlingen eine zentrale Herausforderung. Der DCV beteiligt sich an der Suche nach Wegen, wie die Integration in Ausbildung und Arbeit gut gelingen kann, auf Grundlage seiner Praxiserfahrungen in der Arbeit mit Migrant(inn)en und Flüchtlingen. Er hält es für erforderlich, in sechs Bereichen aktiv zu werden:

1. Finanzielle Mittelausstattung sicherstellen

In den letzten Jahren wurden die Eingliederungsmittel zurückgefahren. Nicht ausreichend berücksichtigt wurde dabei, dass die Gruppe der Langzeitarbeitslosen, die schon sehr lange im SGB-II-Bezug sind, verfestigte Probleme hat. Für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt werden für diese Personen höhere Ausgaben nötig sein. Die durch die aktuelle Flüchtlingssituation entstehenden zusätzlichen Förderbedarfe machen ebenfalls eine Aufstockung unumgänglich. Die komplexen Förderbedarfe bei beiden Gruppen machen eine mehrjährige Förderung notwendig.

2. Auftrag des SGB II und des SGB III präzisieren

Der Zielkatalog von SGB II und III muss bezüglich der migrationspezifischen Herausforderungen überarbeitet werden. Konkret ist hier an die Anerkennung bestehender Abschlüsse², die Nachqualifizierung oder die berufliche Neuorientierung inklusive der Förderung einer (zweiten) Berufsausbildung, die Sprachförderung, aber auch an die Überwindung von fluchtbedingten Problemen wie zum Beispiel verloren gegangene Originaldokumente zu denken.

3. Schnittstellen besser verzahnen – Hilfe effizient gestalten

Ein sehr hoher Anteil der Asylsuchenden, Schutzberechtigten und der Geduldeten ist jung. Sie haben zudem oft keine abgeschlossene Berufsausbildung. Wenn sie in den Rechtskreis SGB II kommen, werden bei ihnen ebenso wie bei Personen, die bereits im Leistungsbezug sind, komplexe Verknüpfungen von Fördermaßnahmen aus unterschiedlichen Regelkreisen notwen-

dig sein. Erreicht werden muss eine ganzheitliche Förderung unter Zusammenwirken von Arbeitsförderung und Jugendhilfe. Um dieses zu erreichen, müssen die Verpflichtungen zur Kooperation in den Sozialgesetzbüchern bindend verankert werden. Zudem sind Rechtsansprüche auf Förderleistungen wie Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung, Berufsvorbereitende Maßnahmen, Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung, auf Leistungen der Jugendsozialarbeit und auf kommunale SGB-II-Leistungen notwendig.

Für alle Schutzberechtigten und Geduldeten ist von Anfang an der Zugang zu SGB-II- und SGB-III-Angeboten erforderlich. Bei Asylbewerber(inne)n sollte nicht auf eine Bleibeperspektive anhand der Staatsangehörigkeit abgestellt werden. Es müssen vielmehr diejenigen, deren Verfahren nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wurden, einen Anspruch auf Fördermaßnahmen erhalten. Die Frist könnte anknüpfend an die (geplante) Höchstverweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung sechs Monate betragen.

4. Arbeitsmarktinstrumente weiterentwickeln

Die Förderinstrumente des SGB II und des SGB III sollen so flexibel gestaltet sein, dass sie dem jeweiligen Förderbedarf entsprechend angewendet werden können. Wichtig ist eine passgenaue Eingliederungsstrategie, die über die Zeit an die sich verändernden Bedingungen angepasst und unter Einbeziehung der Betroffenen erarbeitet wird. Angebote des grundständigen Spracherwerbs einschließlich Maßnahmen zur Alphabetisierung müssen als Voraussetzung für jede weitere Förderung ausgebaut werden, bis sie flächendeckend zur Verfügung stehen. Berufs- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten zur Sprachförderung sind bedarfsdeckend zur Verfügung zu stellen und als Regelleistungen in den SGB II und III zu verankern. Niedrigschwellige Angebote mit einem hohen Anteil an Alltags- und Berufsorientierung sowie Praxisanteilen sollten ausgebaut beziehungsweise neu geschaffen werden. Die Arbeitsgelegenheiten, die Förderung von Arbeitsverhältnissen und die Freie Förderung sind als Regelinstrumente so weiterzuentwickeln, dass passgenaue Förderung möglich wird.

5. Ausländerrechtliche Beschränkungen aufheben

Asylsuchende und Geduldete unterliegen für mindestens drei Monate einem Arbeitsverbot. Dieses Arbeitsverbot gilt weiter, solange Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben – gegebenenfalls also sechs Monate oder länger. Geduldete Ausländer können zwar ohne Voraufenthaltsfrist eine Ausbildung beginnen. Wegen der sehr kurzen Befristung von Duldungen wollen in der Praxis jedoch viele Arbeitgeber das Risiko eines vorzeitigen Ausbildungsabbruchs durch Ende der Duldung nicht eingehen. Ein weiteres Hindernis kann die Residenzpflicht sein. Zum Zweck der Beschäftigung, der schulischen Bildung oder der Aus- und Weiterbildung kann von der räumlichen Beschränkung abgesehen werden, wobei diese Entscheidung im Ermessen der Ausländerbehörde liegt. Gegenwärtig wird sogar wieder über Wohnsitzauflagen für Schutzberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis politisch nachgedacht. Geduldete und Ausländer(innen) mit einem anderen humanitären Aufenthaltstitel sind bei bestimmten Förderinstrumenten wie BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Assistierter Ausbildung erst nach einer Frist von 15 Monaten förderfähig. Die genannten Beschränkungen behindern eine schnelle Integration und sollten deshalb aufgehoben werden.

6. Anerkennung von ausländischen Abschlüssen optimieren

Für absolut zentral erachtet der DCV auch Verbesserungen bei den Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Be-

rufsabschlüssen. Sichergestellt werden muss auch eine hinreichende Finanzierung der Förderung. Es bedarf einer Flexibilisierung und Fortentwicklung des Anerkennungsgesetzes: Zudem sind Verfahren notwendig, die auch informelle und non-formale Kompetenzen zügiger prüfen und Teilqualifikationen anerkennen. Sinnvoll ist auch ein Darlehensprogramm, welches finanzielle Mittel zur Nachqualifizierung bereitstellt.

Freiburg/Berlin, 8. März 2016

Deutscher Caritasverband e. V.

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

PROF. DR. GEORG CREMER

Generalsekretär

Kontakt: Dr. Birgit Fix, E-Mail: birgit.fix@caritas.de

Elise Bohlen, E-Mail: elise.bohlen@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda, E-Mail: elke.tiessler-marenda@caritas.de

Anmerkung

1. Die Langfassung dieser Position finden Sie unter:

www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/

(Eintrag vom 2. Februar 2016).

2. Dazu ausführlich Punkt VI in der Langfassung.